

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 113

ausgegeben am 23. April 2015

Gesetz

vom 4. März 2015

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren,
LGBL 1995 Nr. 94, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, inwieweit der der Markt-
überwachung unterstehende Warenverkehr einer:

a^{bis}) Registrierungspflicht;
unterliegt.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 6/2015

Art. 8a

Gebühren

1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen, die Durchführung von Kontrollen, die Anordnung von Massnahmen sowie besondere Dienstleistungen der mit Aufgaben der Marktüberwachung betrauten Stellen werden kosten-deckende Gebühren erhoben.

2) Die Regierung regelt die Einhebung und Höhe der Gebühren mit Verordnung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des anwendbaren EWR-Rechts im Bereich der Produktesicherheit, insbesondere beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten.

3) Die Gebühren dürfen im Einzelfall insgesamt 400 000 Franken nicht überschreiten.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef